

sich die Wahrnehmung seiner wirtschaftlichen Interessen in Tibet, mit Ausschluß aller anderen Mächte, zu sichern verstanden. In dem Vertrag mit Rußland vom 31. August 1907³⁰⁾ verzichtete es auf die weitblickenden Pläne Lord Curzons in Tibet; Persien wurde in zwei Teile geteilt, deren nördlicher in die russische, deren südlicher in die englische Interessensphäre fallen soll (daneben behält England seine Vormachtstellung im persischen Golf); Afghanistan gehört nach dem Vertrag vollständig in das Gebiet des englischen Einflusses.

Zu erwähnen wären ferner an dieser Stelle die Verträge Siams mit Frankreich vom 23. März 1907 und mit Großbritannien vom 10. März 1909, die beiden Mächten neue Gebietserwerbungen brachten³¹⁾.

3. Die zweite Haager Friedenskonferenz. Der zwischen Großbritannien und Frankreich am 14. Oktober 1903 abgeschlossene Schiedsvertrag (Fleischmann 340) hat den Anstoß für den Abschluß einer ganzen Reihe von meist identischen Verträgen zwischen den verschiedenen Staaten gegeben. Die neue Genfer Konvention vom 6. Juli 1906 (s. Anhang) brachte eine wichtige Weiterbildung der Vereinbarungen von 1864 und 1899. Am 15. Juni 1907 trat die zweite Friedenskonferenz im Haag zusammen. Die Anregung war von den Vereinigten Staaten ausgegangen und von Rußland aufgenommen worden. Außer den 27 Staaten (nach Trennung von Schweden und Norwegen), die an der ersten Konferenz teilgenommen hatten (oben S. 27), waren auch von den 19 damals nicht geladenen süd- und mittelamerikanischen Staaten 17, insgesamt also 44 Staaten, vertreten. Es fehlten Liechtenstein, Monaco, San Marino, Honduras, Costarica, Korea, Afghanistan, der Kongostaat, Abessinien, Liberia und Marokko. Das Programm der russischen Regierung umfaßte die Revision der drei Konventionen von 1899 sowie das Seekriegsrecht. Die Beratungen dauerten bis zum 18. Oktober 1907. Die umfangreichen, aber wenig gelungenen Ergebnisse (s. Anhang) sind in der Schlußakte von diesem Tage zusammengefaßt. Sie umfassen zunächst 13 Abkommen (Konventionen) und eine Erklärung, und zwar: 1. Betreffend die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle. 2. Betreffend die Einschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden. 3. Über den Beginn der Feindseligkeiten. 4. Betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs. 5. Betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges. 6. Über die Behandlung der feindlichen Kauffahrteischiffe beim Ausbruch der Feindseligkeiten. 7. Über

30) Strupp II 191; N. R. G. 3. s. I 8.

31) Mueller, K. Z. II 376. Vgl. dazu Regelsperger, R. G. XV 24. N. R. G. 3. s. II 683.